

Ahnentafel zu erbringen. Für den Hund muss ein gültiger Impfschutz gegen Tollwut nachgewiesen werden.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer des Hundes muss den Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Die Zulassung zur Prüfung kann zahlenmäßig beschränkt werden. Zu einem Prüfungstermin darf der Hund nur zu einer Prüfung zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Zulassung zu einer JP und BP am gleichen Tag sowie die Zulassung zu einer ZP nach bestandener BP bei der Durchführung am gleichen Tag. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt. Bei JP & ZP können zusätzlich Hunde zur Lautfeststellung zugelassen werden.

In den Bundesländern, in denen die jagdl. Brauchbarkeit durch Zusatzfächer bei Anlagenprüfungen nachgewiesen werden kann, ist den Gruppen die entsprechende Erweiterung erlaubt.

Bei der JP dürfen die Hunde nicht älter als 22 Monate sein. Eine vor der JP abgelegte BP wird im Fach Baueignung (mit Zensur 4) anerkannt.